



VEREINSSTATUTEN

Vereinsstatuten.....	1
I. Name, Sitz und Zweck	2
Art.1 Name	2
Art.2 Sitz.....	2
Art.3 Zweck	2
II. Mitglieder	2
Art.4 Mitgliedschaft.....	2
Art.5 Mitgliederkategorien	2
Art.6 Aktivmitglieder	2
Art.7 Passivmitglieder	2
Art.8 Ehrenmitglieder	3
Art.9 Eintritt	3
Art.10 Austritt	3
Art.11 Ausschluss	3
Art.12 Rechte der Mitglieder	3
Art.13 Pflichten der Mitglieder	3
III. Finanzierung, Finanzen und Haftung	4
Art.14 Finanzierung.....	4
Art.15 Finanzen	4
Art.16 Haftung	4
IV. Organisation	5
Art.17 Vereinsjahr	5
Art.18 Organe.....	5
Art.19 Ordentliche Generalversammlung.....	5
Art.20 Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art.21 Einberufung der Generalversammlung	5
Art.22 Anträge	5
Art.23 Stimm- und Wahlrecht.....	6
Art.24 Erforderliches Mehr	6
Art.25 Gang der Verhandlung	6
Art.26 Zusammensetzung / Amtsdauer	6
Art.27 Aufgaben	6
Art.28 Vertretung des Vereins.....	7
Art.29 Beschlussfassung	7
Art.30 Schulbetrieb.....	7
Abs. 1 Schulordnung.....	7
Abs. 2 Hausordnung	7
Abs. 3 Lokalordnung (Dojang)	7
Art.31 Versicherung	7
Art.32 Auflösung.....	7
ANHANG I	9
ANHANG II	10
Sektionen von Taekwon-Do Schweiz.....	10



I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name

Unter dem Namen "TKD Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Art.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Spreitenbach (AG), wo sich das Haupt-Trainingszentrum des Vereins befindet. Weitere Schulungs- und Trainingslokale befinden sich in Baden und Umgebung.

Art.3 Zweck

- ◆ Der Verein bezweckt die Förderung der Kunst der koreanischen Selbstverteidigung und die Lehre der Grundsätze nach General Choi Hong Hi (siehe Taekwon-Do-Enzyklopädie).
- ◆ Der Verein dient der Vernetzung von Mitgliedern der offiziellen I.T.F.-Schule (TKD Training GmbH) untereinander.
- ◆ Der Verein ist für die Verfügbarkeit der Trainingslokale verantwortlich.
- ◆ Der Verein organisiert vorwiegend soziale Veranstaltungen und hilft bei der Organisation von technischen Anlässen (z. B. Prüfungen, Turniere) mit.
- ◆ Der Verein ist neutral was politische Ansichten, Konfession, Staatsangehörigkeit und Geschlecht angeht.

II. Mitglieder

Art.4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist für Taekwon-Do- und Kickbox-Schüler (Erwachsene, Junioren und Kinder) obligatorisch.

Art.5 Mitgliederkategorien

- ◆ Aktive Erwachsene über 20 Jahre
- ◆ Aktive Junioren von 14 bis und mit 20 Jahren
- ◆ Aktive Kinder bis und mit 13 Jahren
- ◆ Passivmitglieder
- ◆ Ehrenmitglieder

Massgebend ist das Geburtsdatum, nicht das Geburtsjahr.

Art.6 Aktivmitglieder

Natürliche Personen, welche auch regelmässig am Unterricht teilnehmen.

Art.7 Passivmitglieder



Natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen, ohne im Unterricht teilzunehmen.

Art.8 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art.9 Eintritt

Der Beitritt zum Verein 'TKD Schweiz' steht jedermann offen. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand, bei aktiven Mitgliedern nach Absprache mit den Lehrkräften (Trainer). Eintrittsgesuche Minderjähriger bedürfen der Mitunterzeichnung des gesetzlichen Vertreters.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die aufgenommenen Personen den Vereinsstatuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins Taekwon-do Schweiz.

Art.10 Austritt

Die Austrittserklärung muss schriftlich, per Einschreiben, oder persönlich an Vorstand mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vertrags erfolgen. Bei einem Austritt während der Vertragslaufzeit wird der Mitgliederbeitrag für die gesamte Laufzeit geschuldet.

Art.11 Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann:

- ◆ wer gegen die Lehr- und Grundsätze von General Choi Hong Hi verstösst.
- ◆ wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- ◆ wer durch sein Verhalten dem Verein oder den Schulen allgemein schadet.

Vor dem Ausschluss hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Art.12 Rechte der Mitglieder

- ◆ Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel IV (Organisation) geregelt.
- ◆ Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern ihnen dieses Recht nicht durch den Vorstand entzogen wurde (z. B. aufgrund Zahlungsrückstand).
- ◆ Aktivmitglieder haben den Anspruch auf Unterricht mit einem qualifizierten Instruktor und die Teilnahme insbesondere an sozialen und technischen Veranstaltungen.

Art.13 Pflichten der Mitglieder

- ◆ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und der Schule zu wahren und die Vereinsstatuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- ◆ Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten (siehe Anhang I). Ehrenmitglieder sind davon befreit.



III. Finanzierung, Finanzen und Haftung

Art.14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- ◆ Mitgliederbeiträge
- ◆ Subventionen
- ◆ Sponsoring
- ◆ Spenden
- ◆ Erlös aus Veranstaltungen

Art.15 Finanzen

- ◆ Der Verein ist finanziell autonom.
- ◆ Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2000.-- zu entscheiden. Für höhere Ausgaben wird die Zustimmung der Mehrheit der aktiven Mitglieder benötigt.
- ◆ Spesen oder andere persönlich geleistete Ausgaben, werden nur gegen Quittung mit Visum von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (Antragsteller ausgenommen) zurückerstattet.

Art.16 Haftung

- ◆ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- ◆ Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.



IV. Organisation

Art.17 Vereinsjahr

- ◆ Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember
- ◆ Die Geltungsdauer kann durch den Vorstand auf max. 14 Monate (1. November – 31. Dezember des folgenden Jahres) nach dessen Absprache verlängert werden.

Art.18 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

a) Die Generalversammlung:

Art.19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alle zwei Jahre innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl des Tagespräsidenten
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Statutenänderungen
5. Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge / Budgetierung
6. Wahlen
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Anträge (siehe Art.22)
7. Ehrungen

Art.20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art.21 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art.22 Anträge

Anträge gemäss Art.19 Ziff. 8 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite bis max.



5 Tage vorher allen Mitgliedern bekannt.

Art.23 Stimm- und Wahlrecht

- ◆ Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Bei minderjährigen Mitgliedern sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
- ◆ Bei Abstimmungen über allfällige Statutenänderungen, eine Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens sind Passivmitglieder ausgeschlossen.
- ◆ Stellvertretung ist nicht gestattet, Stimmen können jedoch schriftlich über bekannt gegebene Wahlen und Abstimmungsvorlagen dem Vorstand 5 Tage vor der Versammlung abgegeben werden.
- ◆ Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Art.24 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der an der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.

Art.25 Gang der Verhandlung

- ◆ Die Generalversammlung wird vom Tagespräsidenten geleitet.
- ◆ Der Präsident und Tagespräsident stimmen und wählen mit (siehe Art.23).
- ◆ In Sachgeschäften wird bei Stimmengleichheit der Beschluss als abgelehnt betrachtet.
- ◆ Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- ◆ Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
- ◆ Nicht traktandierte Geschäfte erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden General-Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

b) Der Vorstand

Art.26 Zusammensetzung / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus

- ◆ dem Präsidenten
- ◆ dem Vizepräsidenten (optional)
- ◆ dem Sekretär
- ◆ dem Kassier

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

Art.27 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand:

- ◆ leitet den Verein.
- ◆ erstellt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.



- ◆ sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse.
- ◆ ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Art.28 Vertretung des Vereins

- ◆ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- ◆ Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- ◆ Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art.29 Beschlussfassung

- ◆ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.
- ◆ Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.
- ◆ Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.30 Schulbetrieb

Trainingsanfang, -dauer und -ende richten sich jeweils nach den aktuell veranschlagten Zeiten

Abs. 1 Schulordnung

Die Schulordnung untersteht den Grundsätzen nach General Choi Hong Hi (siehe Taekwon-Do-Enzyklopädie)

Abs. 2 Hausordnung

Die Hausordnung unterliegt der momentan geltenden Gebäudeordnung.

Abs. 3 Lokalordnung (Dojang)

Der offiziell von I.T.F. Suisse zugelassene Instruktor erstellt die Regeln, welche allgemein im Dojang gelten und strikte von allen Mitgliedern eingehalten werden müssen. Bei Missachtung kann das Mitglied nach Ermessen des Trainers von der Lektion/Schule ausgeschlossen werden.

Art.31 Versicherung

Alle Personen, welche am Unterricht teilnehmen, sind selber für ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich. Eine Haftung seitens der Schule, des Vereins, der Instrukturen oder anderer Teilnehmer ist in jedem Fall ausgeschlossen. Es gelten die allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Art.32 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.



TAEKWON-DO SCHWEIZ



Die Verwendung des Vereinsvermögens wird durch diese ausserordentlich dafür einberufene General-Versammlung beschlossen.

TKD Schweiz

Datum: XX/XX/2016 / Spreitenbach

Die Präsidentin Sandra Cox Die Sekretärin Jasmin Vogt

Die Vizepräsidentin Silja Brüggemann Der Kassier Tobias Wilcke



ANHANG I

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Mitgliedschaft im Verein, ITF Suisse & Weltverband: Jahresbeitrag

Erwachsene	CHF 100.--	21 Jahre und älter
Junioren	CHF 100.--	14 Jahre bis und mit 20 Jahre
Kinder	CHF 100.--	bis und mit 13 Jahre
Kickbox (Junioren/Erw.)	CHF 50.--	
Passive	CHF 50.--	ohne Lektionen
Weiteres Mitglied einer Familie (im gleichen Haushalt lebend)	20% Reduktion 50% Reduktion	



ANHANG II

SEKTIONEN VON TAEKWON-DO SCHWEIZ

Baden

Dietikon

Ehrendingen

Rapperswil

Spreitenbach

ZIS